

# **Satzung des Vereins der Eltern, Freunde und Förderer der Liebfrauenschule in Cloppenburg (Oldenburg)**

## **§ 1 Name und Zweck**

Der Verein führt den Namen "Verein der Eltern, Freunde und Förderer der Liebfrauenschule in Cloppenburg e.V."

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Liebfrauenschule in Cloppenburg, einer Schule in freier Trägerschaft, in deren Erziehungs- und Bildungsarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Vergabe entsprechender Mittel an die Bildungseinrichtung verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

Sitz des Vereins ist Cloppenburg (Oldb.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 4 Mitgliederbeitrag**

Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag in Höhe von mindestens 16 Euro. Nach Erkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins erhalten die Mitglieder und sonstigen Spender auf Wunsch vom Vorstand für die gezahlten Beiträge und darüber hinaus dem Verein zugewandte Spendenbeiträge steuerbegünstigte Quittungen.

## **§ 5 Sicherung der Gemeinnützigkeit**

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus fünf Personen.

Der Schulleiter/die Schulleiterin der Liebfrauenschule ist geborenes Mitglied des Gesamtvorstandes. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar auf die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

Ergibt sich im Gesamtvorstand bei Beschlüssen, für die eine einfache Stimmenmehrheit genügt, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Gesamtvorstand bestellt je eines seiner Mitglieder zum ersten Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden, zum Kassenwart und zum Schriftführer.

Zur Vertretung des Vereins ist es ausreichend, wenn jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, Erklärungen abgeben. Es besteht die Möglichkeit, einen Beirat zu wählen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und wenigstens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks dies verlangt. Das Verlangen ist schriftlich an den ersten Vorsitzenden zu richten.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer unterschrieben werden.

Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Tätigkeitsbericht zu geben. Die Jahresrechnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen:

- 1) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- 2) die Entlastung des Vorstandes
- 3) die Wahl des neuen Vorstandes
- 4) die Wahl von zwei Kassenprüfern, diese dürfen dem Vorstand nicht angehören
- 5) jede Änderung der Satzung
- 6) die Auflösung des Vereins

## **§ 8 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und des Vorstandes**

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung erschienen sind.

## **§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens**

Für das Innenverhältnis gilt: über die Verwendung des Vereinsvermögens bis zu einem Betrag von 500,00 Euro entscheidet der erste Vorsitzende mit Zustimmung von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens von mehr als 500,00 Euro entscheidet der beschlussfähige Vorstand.

Das Vorschlagsrecht für Verwendungen des Vermögens steht insbesondere dem/der jeweiligen Schulleiter/Schulleiterin zu.

## **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Schulstiftung St. Benedikt in Vechta, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Erziehungs- und Bildungsarbeit zu verwenden hat.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Diese geänderte Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.03.2023 in Kraft.

Cloppenburg, den 09.03.2023



---

1. Vorsitzender

